



## INHALT:

### **Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe  
zur Aktion Adveniat 2011 .....251

Hinweise zur Durchführung  
der Aktion Adveniat .....251

### **Der Bischof von Hildesheim**

Satzung für das „Bischof-Nathan-Werk“  
in Eschershausen  
- Satzungsänderung - .....252

Diözesan-Kunstkommission .....255  
Diözesankommission für Liturgie .....256

Diözesankommission für Liturgie  
- Sachausschuss Kirchenmusik .....257

Ordnung für das Zusammenwirken  
der pastoralen Dienste im Dekanat .....258

### **Bischöfliches Generalvikariat**

Haushaltsrichtlinien für die Kirchen-  
gemeinden 2012 und Jahresrechnung 2011 .....259

Kollektenplan für 2012 .....266

Ergebnis der KODA-Wahl 2011.....269



2. Der Rat der Diözesan-Kunstkommission kann vom Bischof, von diözesanen Gremien und von Pfarrgemeinden eingeholt werden bei
  - a. Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung und Einrichtung von Kirchen,
  - b. geplanter Anschaffung und Aufstellung von Gegenständen religiöser Art außerhalb des Gotteshauses.
3. Näheres zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diözesan-Kunstkommission und deren Geschäftsführung regelt eine eigene Geschäftsordnung.

### **Artikel 3 (Geschäftsführung)**

Die Geschäftsführung der Diözesan-Kunstkommission obliegt dem/der Leiter/in des Fachbereiches Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.

Hildesheim, den 15. Oktober 2011

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Diözesankommission für Liturgie**

### **Artikel 1 (Gründung)**

Die Diözesankommission für Liturgie ist durch Dekret des Bischofs vom 29. Januar 1965 gemäß Artikel 45 der Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils eingerichtet worden (Kirchl. Anzeiger 1965, Nr. 8, S. 129).

### **Artikel 2 (Aufgaben)**

Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Artikel 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964.

Sie bildet einen gesonderten Sachausschuss Kirchenmusik (siehe Artikel 7). Dessen Aufgaben, Arbeitsweise und Mitgliedschaft sind in einer eigenen Satzung geregelt.

### **Artikel 3 (Arbeitsweise)**

Die Kommission wird vom Bischof zur Beratung herangezogen. Diözesane Gremien oder einzelne Personen können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof zur Auswertung bzw. zur Weitergabe oder Veröffentlichung mit.

Der Bischof wird alle das Sachgebiet der Kommission betreffenden Informationen an den Vorsitzenden der Kommission weiterleiten. Vor Entscheidungen und Veröffentlichungen, welche das Sachgebiet der Kommission betreffen, holt der Bischof den Rat bzw. das Gutachten der Kommission ein. In seinen Entscheidungen ist er nicht daran gebunden. Die Kommission wird von diesen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

Der Bischof kann der Kommission jeweils eine angemessene Frist für die Antwort setzen. Damit in diesem Entscheidungsprozess keine zeitliche Verzögerung eintritt, bildet die Kommission einen geschäftsführenden Ausschuss zur Erledigung kurzfristiger Anfragen und Aufgaben.

### **Artikel 4 (Beziehung Sachverständiger)**

Die Kommission ist befugt, im Einzelfall zusätzliche Sachverständige beizuziehen.

### **Artikel 5 (Mitgliedschaft)**

Die Mitglieder der Kommission werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern gewählt; Geschäftsführer ist der Leiter des Fachbereiches Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.

### **Artikel 6 (Protokoll)**

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Diözesanbischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar und den Leitern der Hauptabteilungen Pastoral und Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat zuzuleiten.

### **Artikel 7 (Sachausschuss)**

Die Diözesankommission für Liturgie bildet einen Sachausschuss Kirchenmusik, mit dem sie eng zusammenarbeitet.

Der Vorsitzende der Diözesankommission für Liturgie kann aus Gründen der Information jederzeit an den Sitzungen des Sachausschusses Kirchenmusik teilnehmen. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen. Außerdem soll ein Mitglied der Diözesankommission für Liturgie zugleich Mitglied des Sachausschusses Kirchenmusik sein. Die Sitzungsprotokolle werden regelmäßig ausgetauscht.

Hildesheim, den 14. September 2011

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Diözesankommission für Liturgie**

### **Sachausschuss Kirchenmusik**

#### **Artikel 1 (Gründung)**

Gemäß Artikel 68 der Instruktion über die Musik in der Liturgie vom 5. März 1967 wurde mit Wirkung vom 20. Juni 1986 in der Diözesankommission für Liturgie der Sachausschuss für Kirchenmusik eingerichtet.

#### **Artikel 2 (Aufgaben)**

Seine Aufgabe ist die Förderung der Kirchenmusik im Rahmen der pastoralliturgischen Arbeit im Bistum.

#### **Artikel 3 (Arbeitsweise)**

Der Sachausschuss wird vom Bischof zur Beratung herangezogen. Diözesane Gremien oder einzelne Personen können Anfragen an den Sachausschuss richten. Er kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis seiner Beratungen teilt er dem Bischof zur Auswertung bzw. zur Weitergabe oder Veröffentlichung mit.

Der Bischof wird alle das Sachgebiet betreffenden Informationen an den Leiter des Sachausschusses weiterleiten. Vor Entscheidungen und Veröffentlichungen, welche das Sachgebiet betreffen, holt der Bischof den Rat bzw. das Gutachten des Sachausschusses ein. In seinen Entscheidungen ist er nicht daran gebunden. Der Sachausschuss wird von diesen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

Der Bischof kann dem Sachausschuss jeweils eine angemessene Frist für die Antwort setzen. Damit in diesem Entscheidungsprozess keine zeitliche Verzögerung eintritt, gibt es einen geschäftsführenden Ausschuss zur Erledigung kurzfristiger Anfragen und Aufgaben.